

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 28 (1931)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

werden. Demgemäß könnte dem Kläger die Leistung eines Pfleggeldersatzbeitrages von Fr. 333.— pro Jahr oder aufgerundet von Fr. 1.— pro Tag auferlegt werden. Nun liegt aber der Fall so, daß der Kläger bereits seine Mutter unterstützt: er lebt mit ihr im gemeinsamen Haushalt und hat für die Haushaltungskosten aufzukommen. Die Mutter ist laut ärztlichem Attest herzkrank und kann nur noch leichtere Arbeiten (Hausarbeiten) verrichten. Bei dieser Sachlage erscheint die Klage auf Befreiung des Klägers von der Leistung eines Pfleggeldersatzbeitrages für seinen Vater als begründet. Es kann dem Kläger, der bereits für seine Mutter aufkommt, nicht darüber hinaus noch zugemutet werden, auch seinen Vater zu unterstützen; denn hierzu reicht sein Einkommen zweifellos nicht aus. Anderseits kann der Kläger auch nicht gezwungen werden, statt seiner Mutter den Vater zu unterstützen; dies wäre angesichts der besondern Verhältnisse dieses Falles in hohem Maße unbillig. Der Regierungsrat gelangt daher zur Gutheizung der Klage. Demgemäß wird der Kläger von der Leistung des ihm auferlegten Pfleggeldersatzbeitrages befreit.

---

Bern. Die Feststellung der dauernden Unterstüzungsbedürftigkeit. Der Regierungsrat hat am 13. Juni 1930 entschieden:

„Eine Gemeinde ist befugt, schon vor der Unhängigmachung des Etatstreites, im Wege einer vorsorglichen Beweisführung, die Feststellung der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit einer Person oder Familie zu verlangen. Die Maßnahme ist durch den zuständigen Regierungsstatthalter anzuordnen. Gegen seine Verfügung ist die Beschwerde gemäß Art. 45 Verwaltungsrechtspflegegesetz gegeben.“

Der Tatbestand ist kurz folgender: Durch Schreiben vom 3. Oktober 1928 teilte die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern der Ortspolizeibehörde Bu. mit, sie werde dem Bezirksamteninspektor anlässlich der Etatverhandlungen beantragen, die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit der Familie des A. S. in Be. zu konstatieren, und zwar rückwirkend auf den Herbst 1925. Zur Begründung dieses Antrages führte sie aus, S. wäre seit 1925 nicht in der Lage, für die Bedürfnisse seiner Familie aufzukommen, wenn nicht einzelne Kinder bei nicht unterstützungspflichtigen Verwandten hätten versorgt werden können. Der Armeninspektor entsprach diesem Begehr. Seine Feststellung hat der Gemeinderat von Bu. innert nützlicher Frist mit Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt II Bern angefochten und beantragt, die Feststellung sei aufzuheben, weil sie gesetzlich nicht zulässig sei. Der Regierungsstatthalter hat in seinem Entschied vom 10. September 1929 ausgeführt, daß nicht eine Etataufnahme, sondern eine der vorsorglichen Beweisführung des Zivilprozesses ähnliche Maßnahme durchgeführt worden sei.

Den Motiven des Regierungsrates entnehmen wir:

Aus dem Begehr der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern ergibt sich, daß nicht die Etataufnahme, sondern nur eine Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit der Familie S. verlangt wird. Der Rekurs, der gegen den Entschied des Regierungsstatthalters eingereicht worden ist, stellt infolgedessen nicht eine Weiterziehung im Etatstreit, sondern eine Beschwerde gemäß Art. 45, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dar, und es ist daher nur zu untersuchen, ob sich der Regierungsstatthalter durch die Zulassung der vorsorglichen

Beweisführung der Gestattung einer unerlaubten Rechtshilfe schuldig gemacht hat. Nach Art. 30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind die Vorschriften des Zivilprozesses auch im Verwaltungsstreitverfahren anwendbar und damit auch die Bestimmungen über die vorsorgliche Beweisführung, die eine besondere Art der Beschaffung des Beweises betreffen. So muß besonders in Angelegenheiten, in denen sich zwei gleichgestellte öffentliche Körporationen als Prozeßgegner gegenüberstehen, wie z. B. in Wohnsitz- und Etagenstreitigkeiten, die vorsorgliche Beschaffung von Beweisen möglich sein. Die rechtzeitige genaue Gestellung von Tatsachen ist in derartigen Fällen für die Gemeinden mit Rücksicht auf die später allfällig eintretende Unterstützungs pflicht von erheblicher Bedeutung. Durch die mit der vorsorglichen Beweisführung verbundene Pflicht zum Vorschuß der Kosten der Gegenpartei und durch die Möglichkeit, das rechtliche Interesse an der vorsorglichen Beweisführung zu bestreiten (Art. 226 und 227 Zivilprozeßordnung), ist dafür gesorgt, daß die vorsorgliche Beweisführung nicht missbraucht werde. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1930, Heft 6.)

A.

— Etatfragen. Armendirektion, bezw. Regierungsrat haben sich in letzter Zeit verschiedene Male mit Etatfragen zu befassen gehabt, so daß wir diese verwaltungsrechtlichen Entscheide unter diesem Sammeltitel vereinigen:

I. „I. Wird eine Etatauftragung unter Berufung auf Art. 117 A. u. N.G. angefochten, so ist in oberer Instanz nicht die Armendirektion sondern der Regierungsrat zuständig.

II. Ist die Etatauftragungsverfügung nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen angefochten und sind auch nicht die Voraussetzungen des neuen Rechts gemäß Art. 34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erfüllt, so kann eine Aufhebung wegen Umgehung der gesetzlichen Ordnung (Art. 117 A. u. N.G.) nur dann erfolgen, wenn entweder in gröblicher Weise klares Recht verletzt oder der durch eine Partei begangene Verstoß gegen Treu und Glauben sanktioniert oder endlich ein Dritter ohne wesentliches Mitverschulden geschädigt wurde.“ (Regierungsrat, 4. Juli 1930.)

Aus den Motiven: In ihrem Entschluß vom 4. September 1919 hat die kantonale Armendirektion ausgeführt, der Kreisarmeninspektor übe bei den Etataufnahmen richterliche Funktionen aus, und sein Entschluß erwachse in Rechtskraft, wenn er nicht innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Frist von 14 Tagen durch das ordentliche Rechtsmittel des Rekurses angefochten werde. Überdies bestehet gegen eine solche Etataufnahme noch das außerordentliche Rechtsmittel des neuen Rechts, wie es in den Art. 34 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen ist. Der Regierungsrat hat seither in wiederholten Entscheiden dieser Auffassung beigeprägt. Freilich hat der Regierungsrat in neuerer Zeit im Anschluß an die geltende Theorie mehrmals entschieden, daß einem Administrativentscheid nicht im gleichen Grade die materielle Rechtskraft zukomme, wie einem Zivilurteil, sondern daß auch nach dieser Richtung hin der Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung überwiegen müsse, und daß daher die Aufsichtsbehörde das Recht habe, auch einen formell in Rechtskraft erwachsenen Entschluß einer unteren Instanz innerhalb gewisser Schranken unbeachtet zu lassen. Es muß indessen daran festgehalten werden, daß für die Parteien selbst dieser Entschluß die formelle Rechtskraft erlangt und damit auch für sie materiell bindend wird, wenn nicht Rekurs eingereicht wird. Im Interesse der Rechtsicherheit wird die Oberbehörde auf ein Abänderungsbegehren nur eintreten, wenn durch die Umgehung

das allgemeine öffentliche Interesse in erheblichem Maße geschädigt wird, oder wenn im besondern Voraussetzungen vorliegen: grobliche Verlezung des klaren Rechts, Verstoß gegen Treu und Glauben oder Schädigung Dritter. Im vorliegenden Falle muß nach dem Gesagten ein Rechtsanspruch der Klägerin für Eintreten auf ihr Begehr verneint werden.

2. „Wird eine Person zu Lasten einer früheren Wohnsitzgemeinde auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen, so hat die Aufnahmegerichte einde, unter Vorbehalt des Rückgriffes, die Verpflegung im eigenen Namen so lange zu besorgen, als die regelspflichtige Gemeinde nicht den Willen zur Übernahme der Verpflegung geäußert hat. Das verpflegende Bezirksspital darf deshalb auch nur die der Aufnahmegerichte gegenüber geltenden Pflegegeldanlässe in Rechnung stellen.“ (Regierungsrat 13. Mai 1930.)

Aus den Motiven: Der Art. 104 A. u. N.G. sieht bei der Etataufnahme auf Rechnung der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde als Normalfall vor, daß die betreffenden Personen auch weiterhin durch diejenige Gemeinde verpflegt werden, auf deren Antrag hin die Etataufnahme erfolgte. Immerhin kann die regelspflichtige Gemeinde die Verpflegung oder die sonst notwendige Fürsorge für die betreffende Person auch selber übernehmen und direkt besorgen. Neuheit sie ihren Willen nicht ausdrücklich oder durch unmittelbare Handlungen anders, so bleibt es beim Normalfall. Die bisherige Wohnsitzgemeinde besorgt den Unterstützungsfall weiter als fremdes Geschäft infolge eines Zwangsmandates, das ihr durch das Gesetz selbst übertragen ist. Über die Art und Weise, wie dieser Auftrag auszuführen ist, enthält das Gesetz keine näheren Bestimmungen; sie ergeben sich jedoch aus der Natur der Sache, wie aus den allgemeinen Rechtsregeln usw., wie dies nun im einzelnen Fall nachgewiesen wird.

3. „Die Etataufnahme kann nur am polizeilichen Wohnsitz erfolgen. In der Aufnahmeverfügung kann nicht entschieden werden, welche Gemeinde unterstützungspflichtig ist.“

Aus den Motiven: Nach dem Gesetz und der Praxis sind der Gemeinderat und der Armeninspektor im Etataufnahmeverfahren nur zuständig zur Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen zur Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten vorliegen. Sie können dagegen nicht darüber entscheiden, ob und allenfalls welche Gemeinde unterstützungspflichtig sei. Entsteht über diese Frage Streit, dann ist erstinstanzlich der Regierungsstatthalter und oberinstanzlich der Regierungsrat zuständig. Die Klage muß von der Gemeinde, in welcher die Familie zur Zeit der Etataufnahme im Wohnsitzregister eingetragen war, gegen die Gemeinde, die gemäß Art. 104 A. u. N.G. unterstützungspflichtig sein soll, eingeleitet werden. Zuständig zur Beurteilung ist der Regierungsstatthalter des Bezirks, in welchem die beklagte Gemeinde liegt.

4. „Wurde ein Unterstützungsbedürftiger während einer bestimmten Zeit freiwillig durch dritte Personen erhalten, so ist im Etatsentscheid auf den Tatbestand abzustellen, der zur Zeit der erstmaligen Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden war.“ (Regierungsrat, 28. August 1930.)

Aus den Motiven: In diesem Falle handelt es sich um einen jüngern Mann, für den die Armenbehörde vorübergehend nichts mehr zu zahlen hatte. Aber dann kam die Zeit, wo die Armenbehörde hätte einspringen müssen, wenn nicht die Verwandtschaft sich des zu Pflegenden angenommen hätte. Die Sache lag auch so, daß nach den Arztzeugnissen ein Wiederaufflackern der Geisteskrankheit sehr wohl mög-

lich war. Nach Entscheiden, die in ähnlichen Fällen schon getroffen wurden, darf nun in Fällen, wo freiwillige Leistungen eines Nichtverpflichteten die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne ausschalten, d. h. unnötig machen, zwar zu Stataufnahmen nicht geschritten werden. Aber wenn nachher der Fall eintritt, daß im Falle Ausbleibens der vorher geleisteten freiwilligen Hilfe dauernde Unterstützungsbedürftigkeit das Einschreiten der offiziellen Armenbehörde notwendig macht, so muß dann nach früheren Entscheiden bei den Stataverhandlungen auf die Zeit zurückgegriffen werden, wo die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vorhanden gewesen wäre, wenn sie nicht durch freiwillige Hilfeleistung unnötig gemacht und ausgeschaltet worden wäre. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1930, Hefte 7/8 und 9.)

A.

— **B u r g e r l i c h e A r m e n p f l e g e d e r S t a d t B e r n.** Die Armenpflege der feiner der 13 Zunftgesellschaften angehörenden Burger hat in den Jahren 1927—1929 an Unterstützungen ausgerichtet: 1927: 17 Personen mit Fr. 17,579.85; 1928: 18 Personen mit Fr. 18,446.15; 1929: 17 Personen mit Fr. 17,397.60. Neben diesen dauernden Unterstützungen wurden vorübergehend unterstützt: 1927: 23 Personen mit 15,642.50; 1928: 17 Personen mit Fr. 11,053.10 und 1929: 16 Personen mit Fr. 10,516.70. Während in der Periode der ersten Nachkriegsjahre (1921—1923) die Ausgaben auf Fr. 104,018.25 angestiegen waren, sind sie für 1927—1929 auf Fr. 91,352.74 zurückgegangen. Die Mittel für die Jahre 1927—29 lieferte das allgemeine Armengut mit Fr. 87,519.29, während an Verwandtenbeiträgen in bar und aus eigenen Mitteln der Unterstützten Fr. 3833.45 aufgebracht werden konnten. Das allgemeine bürgerliche Armengut hatte Ende 1929 einen gesetzlichen Bestand von Fr. 558,379.50, der Überschuß des effektiven Kapitalvermögens betrug Fr. 688,881.03; der wirkliche Bestand war Fr. 1,227,260.53. Das unantastbare Stammvermögen des allgemeinen burgerlichen Armengutes beträgt laut Burgergemeindebeschuß vom 3. Dezember 1924 mit regierungsrätlicher Genehmigung vom 9. Januar 1925 Fr. 526,279.— A.

**Graubünden.** Der Große Rat behandelte am 19. November 1930 die Revision der kantonalen Armenordnung, die im Gegensatz zur bisherigen Regelung zum Prinzip der w o h n ö r t l i c h e n A r m e n u n t e r s t ü z u n g übergeht. Der Kanton leistet an die Gemeinden, die stark belastet werden, Beiträge in der Höhe von 100,000 Fr. Es gibt heute arme Berggemeinden, die Armenlasten bis Fr. 78,50 pro Kopf der Bevölkerung im Jahre auf sich nehmen müssen, und zwar häufig für Leute, die sie nie gesehen haben. Durch das Wohnortsprinzip und die Beiträge des Kantons werden sie stark entlastet, was in der Diskussion als eine Hilfe für die Gebirgsbevölkerung hingestellt wurde. Der Beitrag des Kantons wird nur an finanziell schwache Gemeinden ausgerichtet, die Steuern auf Grund eines Steuerfusses von mehr als ein Promille erheben, wobei das Gemeintwerk als Steuer betrachtet wird. (Neue Zürcher Zeitung vom 20. November 1930.)

**St. Gallen.** Unter dem Vorsitz des Fürsorgesekretärs S. Adank hielt die st. gallische Armenpflegerkonferenz Samstag, den 15. November, ihre 12. Jahresversammlung in St. Gallen ab. Auf den interessanten, die Fürsorge in der gegenwärtigen Krisenzeit, die Frage des interkantonalen Konfordes, die Durchführung

des st. gallischen Armengesetzes, die kommende schweizerische Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung und die Revision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes streifenden Jahresbericht des Präsidenten und die Wiederwahl der bisherigen Kommission mit Herrn Adank an der Spitze folgten zwei Referate, die von großer praktischer Bedeutung waren und seitens der Versammlung ungeteiltes Interesse fanden. Das erstere, von Herrn Adjunkt Otto Graf in Zürich gehalten, befasste sich mit der Fürsorge für die Gebrechlichen, orientierte über das, was bisher in dieser Sache getan worden ist, sprach von dem, was noch zu tun ist, und gab wertvolle Winke für diese notwendige und wertvolle Arbeit speziell in den Kantonen St. Gallen und Appenzell. Aus der anschließenden Diskussion resultierte als praktischer Beschuß die Bevollmächtigung der Kommission zur Zahlung eines Jahresbeitrages an den „Verein St. Galler Werkstätten“ als Kollektivmitglied je nach dem Stand der Kasse. Hatte dieses erste Referat die Augen für die dringlichen Aufgaben der Anormalen-Fürsorge geöffnet, so konnte das zweite, von Herrn Stadtrat Dr. Keel, St. Gallen, gehaltene über eine Institution berichten, die stellenlosen Männern zugute kommt und die bereits wertvolle Dienste leistet: die St. Galler Schreibstube, die mit der Basler, Verner und Zürcher Schreibstube zusammenarbeitet und einer stattlichen Reihe von Stellenlosen Beschäftigung bietet, auch darnach trachtet, solche wieder da und dort unterzubringen. Über die Organisation dieser Einrichtung gaben die Ausführungen des Referenten erschöpfende Auskunft. Von den 76 Teilnehmern an dieser Armenpflegerkonferenz hatten ihrer etliche, der Versammlung vorgängig, am Vormittag sowohl die Werkstätte in Bruggen als auch die Schreibstube besucht und da einen guten Begriff von dem Wesen und Nutzen dieser Institutionen erhalten. Den Abschluß der Verhandlungen bildete dann die Bestimmung Wils als nächsten Konferenzort; dort wird das Abyl der Gegenstand des Referates und der Verhandlungen sein.

W. H.

**Schaffhausen.** Der Regierungsrat unterbreitet dem Großen Rat einen Gesetzesentwurf für die Ersetzung der bürgerlichen Armenpflege durch die Armenfürsorge nach dem Wohnortsprinzip sowie betreffend die Versorgung von Kindern und von arbeits scheuen, liederlichen und haltlosen Personen. Für Arbeits scheue, die mehr als zweimal vorbestraft sind, und für unverbesserliche Verbrecher, ist dauernde Versorgung vorgesehen. (Tagblatt der Stadt Zürich v. 29. Nov. 1930.)

**Solothurn.** Rücktritt von Regierungsrat Dr. S. Hartmann. Auf Ende 1930 trat nach 22jährigem Staatsdienst der Vorsteher des solothurnischen Armentdepartements, Herr Reg.-Rat Dr. Siegfried Hartmann, aus Gesundheitsrücksichten von seinem Amte zurück. 1908 ins Amt getreten, arbeitete er mit Gewissenhaftigkeit und Umsicht das neue Armengesetz aus, zu dem bereits sein Amtsvorgänger, Franz Josef Hänggi, stattliche Vorarbeiten getroffen hatte. Bisher hatte der Kanton Solothurn die Armentgesetzgebung vernachlässigt. Die „Grundmarimen“ von 1813 und die Verordnung von 1817, obgleich längst nicht mehr geltendes Recht, hatten die Grundlagen des solothurnischen Armentwesens im 19. Jahrhundert gebildet. Das neue Armentgesetz vom 17. November 1912 war auf dem Heimatprinzip aufgebaut, suchte aber seine Nebelstände und Härten zu mildern. Den Bürgergemeinden verblieb die Fürsorge für ihre Armen; die Einwohnergemeinden wurden verpflichtet; für die in ihrem Gebiete wohnenden oder sich aufhaltenden außerkantonalen Armen bis zum Entzug der Niederlassung

wegen dauernder Finanzpruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit zu sorgen; der Staat, dem die Oberaufsicht über das ganze Armenwesen zugewiesen wurde, hatte Beiträge zu leisten. Das Gesetz regelte die spezielle Fürsorge für Jugendliche wie Erwachsene, stellte für die Gründung bürgerlicher Armenhäuser die staatliche Hilfe in Aussicht und ordnete die Versorgung in Zwangsarbeits- und Trinkerheilstalten. Für die Durchführung der Fürsorge schuf es die Institution der Armenpflege und Armenpfleger, deren rationelles Zusammenwirken mit der freiwilligen Armenpflege vorsehen wurde. Mit dem Gesetz wurde die Erhebung eines neuen, des 11. Steuerzehntels verbunden; der nicht verwendete Teil diente zur Neufnung des Armenfonds. Diese Gesetzgebung zeigt ein Basieren auf vorhandenen Verhältnissen und ist der erste Schritt der Ueberleitung in das Ortsprinzip; das wichtigste war die vermehrte finanzielle Mitwirkung und die intensivere Oberaufsicht des Staates. Regierungsrat Dr. Hartmann hat die Umbildung des ehemaligen Agrarkantons zu einem ausgesprochenen Industriekanton zu einem großen Teil miterlebt, so daß ihn der Einblick in die wachsende Bevölkerungsmischung veranlaßte, den schweizerischen Kanton fordern, für die das Gesetz von 1912 den Weg geöffnet hatte, seine tatkräftige Hilfe zu schenken. Der Kanton Solothurn trat sowohl dem Kriegskonföderat als dem heute geltenden Wohnsitzkonföderat bei. Da der Kanton viel mehr Eingewanderte (namentlich Berner) als Solothurner aufweist, die in andern Kantonen wohnen, bedeutet das Konföderat für den Kanton Solothurn eine schwere finanzielle Belastung. Über Regierungsrat Dr. S. Hartmann trat der im Kantonrat mehrfach geäußerten Kritik ruhig entgegen mit dem Hinweis auf das gute Funktionieren im armenpflegerischen Sinne wie den humanitären Gedanken, wogegen finanzielle Erwägungen nicht entscheiden sollen. Der auf dem Amte Scheidende darf das Bewußtsein in den Ruhestand mitnehmen, dem solothurnischen Armenwesen neue Wege gewiesen zu haben, in denen es sich in Zukunft wird bewegen können. A.

**Waadt.** Das neue Armentgesetz ist seit einiger Zeit im Entwurf fertiggestellt und in den Kommissionen durchberaten worden, so daß es zu Beginn des neuen Jahres vor den Grossen Rat kommen soll. Es geht in der Hauptsache auf einen Vorentwurf des verstorbenen verdienstvollen Seminardirektors Pfarrer Jules Savary zurück, der schon für die Zentralisierung des Unterstützungsweises in Montreux und Lausanne wertvolle Vorarbeit geliefert hatte. Das neue Gesetz führt das Prinzip der wohnörtlichen Armenpflege ohne weiteres durch. Es kennt nicht einmal die andernorts übliche Teilung der Armenlasten zwischen Heimat- und Wohngemeinde in den ersten zehn oder zwanzig Jahren. Eine zentrale Chambre d'assistance in Lausanne wird als Hauptorgan geschaffen, das die Beiträge der Gemeinden sammelt und die Unterstützungen auszahlt, wie das in Bern z. B. für die außerkantonalen Unterstützten der Fall ist. Zu den grundlegenden Bestimmungen gehört die Verfügung, daß die Gemeinden nicht nach der Zahl ihrer Armen, sondern im Verhältnis zu ihren Mitteln die Beiträge an die kantonale Armenfasse auszurichten haben. Das bedeutet eine große Entlastung für etwa ein Drittel der waadtländischen Gemeinden, zumal für solche, deren unterstützungsbedürftige Bürger auswärts wohnen. Ein zweites Drittel der Gemeinden wird unter dem neuen Gesetz mit den gleichen Ausgaben zu rechnen haben. Das letzte Drittel, bei dem es sich vorwiegend um die Orte ohne Gemeindesteuer der Gegend von Rolle und Nyon handelt, die noch den „Bürgernutzen“ auszahlen, dürfte das neue Gesetz als ernste Belastung empfinden und wird ihm die entsprechende Opposition machen.

Die bestehenden Organe der Ortsarmenpflege werden natürlich nicht ausgeschaltet, sondern der kantonalen Armenpflege als vorbereitenden Instanz unterstellt. Gleichzeitig soll auch der kantonale Kinderschutz, der gegenwärtig als Service de l'enfance abandonnée dem Departement des Innern unterstellt ist, neu organisiert werden. Zu der bald hundertjährigen herbstlichen Hausskollekte für die Altersversorgung (Incurables), die nach alter Sitte die Pfarrer mit einem Gemeinderat besorgen und die heute rund 90,000 Fr. einbringt, soll noch eine Frühjahrskollekte zugunsten der Kinderfürsorge treten.

Das neue Gesetz würde einen bedeutenden und erfreulichen Fortschritt in unserer Armenfürsorge bedeuten. Es bringt aber so tiefgreifende Änderungen, daß es erst nach langen Debatten und nicht ohne mancherlei Konzessionen vom Grossen Rat und vom Volk in einigen Jahren angenommen werden dürfte. (Neue Zürcher Zeitung vom 13. Dezember 1930.)

---

## Literatur.

Vladimir Sessinow, „Die Tragödie der verwahrlosten Kinder Russlands“. Deutsche Übersetzung von Benno Hepner. 11 Abb. 216 S. 80. Geh. Fr. 5.50, M. 4.40. Orell Fügeli Verlag, Zürich und Leipzig.

Heute noch Hunderttausende obdachloser, verwahrloster, hungernder Kinder, „stabilisiertes Kinderelend“, „eine Schande und ernste Gefahr für die Sowjetrepublik“ (Leitartikel der Iwwestja) — trotz Einlieferungs- und Verteilungsstellen, Nachtaschen, Heimen, Werkkommunen, Kommissionen für jugendliche Rechtsbrecher, der Kinderschutzkommission beim Zentral-Exekutivkomitee usw. usw. — wie kommt das so kommen?

Vladimir Sessinow, heute in Paris lebend, hat, trotzdem er überezugter Gegner des Sowjetsystems ist, Jahre darauf verwendet, ausschließlich an Hand amtlicher Sowjetquellen ein streng unparteiisches Bild des unerträglichen Elends der „Besprisorniks“, der wandern- den, überall gefürchteten Schwärme heimatloser, zerlumpter und hungernder Kinder Russlands zu geben. Das Bild, das aus diesen schlichten Berichten erwächst, ist erschütternd, ist grauenhaft. Unter Betteln, Hungern, Stehlen, Kokainschnupfen und Schlimmerem, in Müllstätten oder Höhlen übernachtend, im Winter nach dem Süden ziehend, „wo es wärmer und satter ist“, im Sommer vom Schwarzen Meer nach Moskau oder Leningrad, verseucht, den unheilvollsten Einflüssen preisgegeben, durch besondere Postenketten von Ort zu Ort getrieben, so wachsen wie Radel von Wilden die Besprisorniks heran (oder gehen zugrunde), von denen Dr. Dorf, der große Humanist, sagte: „Zugrundegerichtet, fittlich und körperlich — eine ganze große Generation, ohne Aussicht auf Wiedererstehen“.

Wohl sieht Russland diesem Riesenjammer nicht untätig zu; es fehlt in dem Buche nicht am Lichtblick einzelner erquickender Erfolge, und Beispiele heldenmütiger Aufopferung in dem verzweifelten Kampfe ziehen am Leser vorüber. Aber gröber ist das Versagen. Klar zeigt Sessinow Gründe, Werden, Wachsen, Vielgestalt des Problems, und das Unheil, das auch für jetzt noch nicht vom Besprisornikthum erfasste Schichten daraus resultiert.

Das ganze Buch ist ein Schrei nach Hilfe, ein einziger gewaltiger Appell an glücklichere Völker, deren Jugend behütet heranwachsen darf zu gesunden, tüchtigen Menschen. Es gebührt Dank dem Verfasser für seinen hohen Mut zur Wahrhaftigkeit, und Dank dem Orell Fügeli Verlag, daß er dieses zuverlässige Material Vätern und Müttern, Regierungen und philanthropischen Vereinigungen zugänglich gemacht hat. Möge ihre Tat Gewissen und Verantwortlichkeitsgefühl aufrütteln!

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern. Neue Folge. Nr. 2. Untersuchungen über den Einfluß der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates und seiner Gemeinden. Bern, Kommissionsverlag von A. Francke A.-G., 1929, 90 Seiten.